



Wenn der Nachteil zum Vorteil wird

Leipzig, 17.05.2014

© Dr. Angela Ehlers
Behörde für Schule und Berufsbildung
Freie und Hansestadt Hamburg
angela.ehlers@bsb.hamburg.de

- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 : „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX): „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§ 126)
- SGB IX - Menschen werden als behindert bezeichnet, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist
- In den Bildungsbereich übernommen - nicht nur Behinderung im engen Sinn
- Chancengerechtigkeit als Ausgleich von Benachteiligungen durch angemessene Unterstützung und Erleichterung

- bei pädagogischer Betrachtung ausdrücklich Stärken und Kompetenzen im Vordergrund
- verändertes Verständnis von Behinderung auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention
- Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen individuellen Voraussetzungen und Barrieren des Umfelds
- formalisiertes Verfahren zur Beantragung und Gewährung des Nachteilsausgleichs **nicht** anstrebenswert
- Verankerung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung mit Nachteilsausgleich im Förderplan
- einmalige oder dauerhafte, fachbezogene oder fachübergreifende Maßnahmen
- Dokumentation der Ergebnisse der Beratung mit Sorgeberechtigten und multiprofessionellem Team

- Beitrag zur Barrierefreiheit des Unterrichts
- Ausgleich von Einschränkungen im Lernen und in der Leistungserbringung
- Keine Bevorzugung, sondern angemessene Erleichterung des Zugangs zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen
- Fachliches Anforderungsniveau unberührt
- Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit und Pflichtaufgabe aller Fachkräfte
- Vorzug des individualisierenden Unterrichts einschließlich Nachteilsausgleich sowie ggf. weiterer, ergänzender Unterstützungsmaßnahmen wo immer möglich vor einer zieldifferenten Unterrichtung

- Nachteilsausgleich abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern wie
 - Verzicht auf Leistungserbringung in einzelnen Fächern/Lernbereichen
 - besondere Förderung
 - Sprachförderung
 - unterrichtsergänzende Förderprogramme im Rahmen des Ganztags
 - Notenschutz als Verzicht auf eine Bewertung von Teilleistungen zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.
 - Nachteilsausgleich auf die Erleichterung der *Leistungserbringung* gerichtet, Notenschutz auf die *Leistungsbewertung*
 - Beim Notenschutz gelten insbesondere länderspezifische Vorgaben zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Legasthenie/Dyskalkulie)

- über diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf hinausgehend und ggfs. damit gekoppelt
- Beratungen und Entscheidungen im multiprofessionellen Team, das die Schülerin oder den Schüler unterrichtet und begleitet
- soweit erforderlich, wird fachliche Beratung und Unterstützung an geeigneter Stelle eingeholt
- regelhaften pädagogische Aufgabe
- Umsetzung von Amts wegen, also auch unabhängig von einem Antrag der Sorgeberechtigten
- Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen zu beraten und zu informieren

- Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schule - Schulen entscheiden eigenständig
- Beschluss der Klassenkonferenz sinnvoll, aber nicht verpflichtend
- Entscheidung bei Prüfungen liegt bei Prüfungsleitung
- Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkräfte
- Entscheidung ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests nicht möglich
- Im Schülerbogen bzw. Förderplan anzugeben, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Sorgeberechtigten besprochen wurde (zum Beispiel im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen)
- Anders als bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kein Hinweis auf Nachteilsausgleich im Zeugnis
- Bei Bedarf vorgesetzte Dienststelle einschalten

- Vereinbarung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und im Rechnen
- Zeitzuschlag zum Beispiel bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (zum Beispiel elektronische Textverarbeitung, Wörterbuch)
- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Aufgaben im Fach Deutsch
- besondere methodische Settings wie. eine Zusammenstellung von Lerngruppen, die zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen beitragen können
- Zulassung spezieller Hilfsmittel (Modelle, Anschauungsmittel, PC)
- modifizierte Hausaufgaben

▪ **Förderschwerpunkt Lernen**

Wegen der zieldifferenten Bildung kommt Nachteilsausgleich in diesem Förderschwerpunkt nicht in Frage.

Bei Vorbereitung auf den Ersten allgemeine Schulabschluss ist generell oder mit Blick auf einzelne Fächer eine zielgleiche Unterrichtung möglich.

Dann greift wieder der Nachteilsausgleich.

▪ **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

Nachteilsausgleich kommt regelhaft nicht in Frage, da Unterricht nicht gemäß Vorgaben der Bildungspläne für die allgemeinen Schulen angeboten wird.

- Hilfen beim Erlesen von Arbeitsanweisungen, Verständnishilfen und Erläuterungen
- Unterstützung beim Erfassen längerer Texte
- verkürzte oder differenzierte Aufgabenstellungen, schriftliche statt mündliche Bearbeitung
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (Zeitvorgabe?)
- größere Toleranz bei individuellen Lösungen (Grammatik, Rechtschreibung,...)
- Bereitstellung technischer, optischer, didaktischer Hilfsmittel (z.B. PC, Diktiergerät, spezielle Stifte, Vergrößerungen, Anschauungsmittel)
- alternative Präsentationen von Aufgaben und Ergebnissen
- klar strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien
- Didaktisierung von Texten
- räumliche Veränderungen (Akustik, Arbeitsplatz etc.)
- personelle Unterstützung (z.B. unterstützte Kommunikation)
- individuelle Leistungsfeststellung und auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting

- Nutzung von Möglichkeiten der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme
- Ersatz mündlicher Leistungen durch schriftliche oder gestalterische Aufgaben oder umgekehrt
- Ausgleich schriftlicher Noten durch mündliche Zusatzaufgaben, z. B. Vorträge, Referate u. ä und Reduzierung des Schreibumfangs, Textvereinfachung
- Sicherung der Aufmerksamkeit und Schaffung optimaler Sichtbedingungen
- Einsatz differenzierter Lernformen (z.B. Einzel- statt Kleingruppenarbeit oder umgekehrt je nach Art der Verhaltensauffälligkeit) – Ermöglichung der Orientierung am Vorbild
- Arbeit mit differenzierten und vereinfachten Aufgabenstellungen und Hausaufgaben
- Bereitstellen zusätzlicher Lern- und Informationsmittel im Unterricht (Nachschlagewerke, Formelsammlungen, Computer etc.) mehr Partner- und Gruppenarbeit, um phasenweise Einzel- oder Gruppenarbeit (räumliche und / oder zeitliche Differenzierung)
- genaue Handlungsanweisungen bzw. Handlungsalgorithmen
- individuelle Entspannungs- und Erholungs- sowie Bewegungsphasen
- individuell angepasstes Regelwerk im Sport
- Arbeit mit Verträgen, Selbst- und/oder Fremdeinschätzung
- Fragen und Aufgabenstellungen für Klassenarbeiten, Tests und tägliche Übungen in schriftlicher/visualisierter und entzerrter Form
- mündliche/schriftliche Leistungskontrollen in Einzel- bzw. Kleingruppensituationen

- verlängerte Bearbeitungszeiten (Zuschlag?) und zusätzliche mündliche Erläuterungen
- quantitative Reduzierung der Anforderungen
- Inhaltliche Veränderung bestimmter Aufgabenbereiche
- größere Exaktheitstoleranz
- mündliche statt schriftliche Arbeitsformen
- Bearbeitung der Aufgaben an alternativen Arbeitsplätzen
- besonderen Pausenregelungen
- auditiv dargebotene Aufgabenstellungen
- Einsatz spezieller Hilfsmittel wie individuell adaptiertes Material, Modelle
- vergrößerte Vorlagen, elektronische Sehhilfen (z.B. Bildschirmlesegerät)
- Nutzung eines PC oder Notebooks
- taktile Karten und Darstellungen

- zeitliche Verlängerung schriftlicher Prüfungen (Zuschlag?)
- vorherige sprachliche Optimierung (Didaktisierung) von schriftlichen Aufgabenstellungen und Texten
- Bereitstellung einer Liste mit Worterklärungen und von einsprachigen Wörterbüchern sowie einer Vokabelliste mit Gebärdenzeichnungen, Erklärung unbekannter Wörter durch die Assistentkraft
- Entfallen der Aufgaben zum Hörverstehen oder Ersatz dieser Aufgaben durch adäquate Aufgaben zum Leseverstehen
- Aufgabenstellungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) oder mit Gebärdensunterstützung bei Leistungsnachweisen
- Verzicht auf die Bewertung von Fehlern bei Rechtschreibung und Grammatik, soweit dies nicht ausdrücklich Teil des Leistungsnachweises ist
- Ersatz von Gruppenprüfungen durch Einzelprüfungen

- verlängerte Bearbeitungszeit für mündliche, schriftliche und andere manuelle Tätigkeiten einschließlich Leistungsnachweisen
- quantitativ reduzierte oder exemplarische Aufgabenstellungen bei mündlichen, schriftlichen und anderen manuellen Tätigkeiten einschließlich einschließlich Leistungsnachweisen
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Verzicht auf/Reduzierung von Aufgaben mit Anforderungen an räumliche Orientierungsfähigkeit
- mehr und längere Pausenzeiten
- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Regelwerk im Sport

- In sprachlichen Fächern alternative Aufgabenvorschläge zur Auswahl, auch im Rahmen von Leistungsnachweisen und zentralen Abschlussprüfungen - sachbezogene Texte bzw. Aufgabenstellungen oft besser als fiktionale Texte mit einer Vielzahl zu interpretierender sozialer Bezüge
- Angebot besonderer Strukturierungshilfen für die Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen
- Angebot besonderer Hilfsmittel bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) wie zum Beispiel Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern
- Aufgabenstellungen, die eine eher sachorientierte argumentative Auseinandersetzung mit einem Text ermöglichen
- Wahl des Sitzplatzes nach individuellen Bedürfnissen (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei)
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag wie Hausaufgabenheft, Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen
- Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, vergrößerte Linien, spezielle Stiften etc.

- gesondertes Raumangebot bei Leistungsnachweisen, Klausuren und Prüfungen
- erweiterte Zeitvorgaben bei Leistungsnachweisen und Klausuren (Zuschlag?)
- organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben
- je nach Aufgabenstellung Angebot schriftlicher alternativ zu mündlichen Leistungen (zum Beispiel eine Hausarbeit statt eines Referats vor der Gruppe)
- spezifische Vorkehrungen für Pausen und andere Situationen mit hohen sozialen Anforderungen - Regelungen mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten und gegebenenfalls Betreuung
- stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen
- Angebote alternativer Betätigung

- Verkürzung des Unterrichts (zum Beispiel Teilnahme an den ersten vier Stunden, Verzicht auf Nachmittagskurse, die erste Stunde/die ersten beiden Stunden)
- Verkürzung des Unterrichts durch Reduzierung der Fächer
- Reduktion des Fächerkanons auf die Fächer, die für eine externe Prüfung notwendig sind
- Verlängerung der Prüfungszeit durch Streckung der Prüfungs- und Nachholtermine
- Verlängerung der prüfungsrelevanten Schuljahre bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Stundenverpflichtung (Abschlusszeugnis enthält die Noten aus beiden Durchgängen zusammen)
- verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen – wenn nötig mit Ruhepausen
- besondere Pausenregelungen (Ermöglichung zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung; Schlafgelegenheiten)

- **UN-Behindertenrechtskonvention**
- **Sozialgesetzgebung**
- **Individualisiertes Lernen**
- **Anerkennung von Vielfalt und Heterogenität**
- **Wer keinen Nachteilsausgleich zur vollen Teilhabe benötigt, ist sowieso schon im Vorteil**
- **Der Vorteil am Nachteilsausgleich ist, dass es ihn gibt!**

www.hamburg.de/integration-inklusion

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*